

## **Geschäftsordnung für das Kuratorium des Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg vom 02. Juli 1998, geändert am 23.05.2007**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg gibt sich das Kuratorium folgende Geschäftsordnung:

1. Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal jährlich. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
2. Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer Tagungsordnungsvorschläges schriftlich einberufen. Der Vorschlag für die Tagesordnung ist mit dem Bibliotheksservice-Zentrum und dem MWK abzustimmen. Es können nachträglich Anträge für die Tagesordnung an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden gestellt werden. Diese sollen eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt das Kuratorium zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit der Anwesenden.
3. Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern zehn Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen, wobei Vertretungen nur innerhalb der Gruppe, für die sie berufen sind, möglich sind.
5. Beschlüsse des Kuratoriums sind mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen.
6. Die Ergebnisse der Sitzung sowie der hauptsächliche Gang der Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten. Beschlussanträge sind vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. Für die Protokollführung ist das Bibliotheksservice-Zentrum verantwortlich. Der Entwurf wird der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorgelegt und mit einer Ausschlussfrist von sechs Wochen verschickt. Gehen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge beim / bei der Vorsitzenden innerhalb der Ausschlussfrist ein, gilt der Protokollentwurf als genehmigt. Ansonsten wird das Protokoll in der nächsten Sitzung verabschiedet. Protokolle sind grundsätzlich vertraulich, mit Ausnahme der Protokolle der Arbeitsgruppen.
7. Für die Sitzungen von Arbeitsgruppen gelten die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen sinngemäß.
8. Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst am 23.05.2007 in Kraft.

Stuttgart, den 23.05.2007